

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 20. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2023)

zum Thema:

Persönliches Budget im Rahmen der Teilhabe SGB IX § 29

und **Antwort** vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 388

vom 20. November 2023

über Persönliches Budget im Rahmen der Teilhabe SGB IX § 29

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Mit dem Persönlichen Budget können Leistungsempfänger/innen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden Menschen mit Behinderungen zu Budgetnehmer/innen, die den "Einkauf" der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende Persönliche Budgets als Komplexleistungen. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen.

Seit dem 1. Juli 2004 ist geregelt, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können. Dies bedeutet, dass bspw. Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget gewährt werden und Leistungen zur beruflichen Teilhabe hinzutreten können.

Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen. Seit dem 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer/innen in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

Die Schriftliche Anfrage betrifft sonach teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. In dieser Antwort wird der aktuelle Stand für das Land Berlin als Träger der Eingliederungshilfe wiedergegeben.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung eines Persönlichen Budgets wurden 2021, 2022 und 2023 in Berlin nach Jahren sortiert gestellt? Wieviel dieser Anträge wurden gewährt, wieviel dieser Anträge wurden abgelehnt, wieviel dieser Anträge wurden durch ein Gericht beschieden?

Zu 1.: Dem Senat liegen zu Leistungen in Form des Persönlichen Budgets nach § 105 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 29 SGB IX in der Gesamtheit keine validen Daten vor. Die mit dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ gewährten Hilfen werden nach Produkten unterschieden, die auf Leistungsarten beruhen. Infolgedessen ist eine digitale Auswertung zur Anzahl an Anträgen und auf Erteilung eines Persönlichen Budgets (Leistungsform) nicht verlässlich möglich.

Berlin, den 5. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung